

Schweizerische Volkspartei des Kantons Zürich



Statuten

SVP des Kantons Zürich, Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf
Telefon 044 217 77 66, Fax 044 217 77 65
E-Mail: sekretariat@svp-zuerich.ch

I. Name und Zweck

Artikel 1

Die Schweizerische Volkspartei des Kantons Zürich bildet gemäss Artikel 60 ff. des ZGB einen Verein aus Orts- und Bezirksparteien sowie Einzelmitgliedern.

Artikel 2

Die Partei erstrebt einen Staat, der mit möglichst einfachen Mitteln Wohlergehen, Ordnung und Recht sichert. Sie steht zum demokratischen Staatswesen und seinen Einrichtungen. Die Partei vertritt im übrigen die in den Programmen und Richtlinien festgelegten Grundsätze.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

Die SVP des Kantons Zürich besteht aus Kollektiv- und Einzelmitgliedern.

Wer als Mitglied einer Ortspartei angehört, ist zugleich auch Mitglied der SVP des Kantons Zürich.

Kollektivmitglieder werden auf Grund eines Eintrittsbeschlusses durch den Kantonalvorstand aufgenommen.

Auf schriftliches Gesuch hin können durch den Kantonalvorstand auch Einzelmitglieder aufgenommen werden. Die Orts- und Bezirksparteien sind verpflichtet, der Kantonalpartei ein nachgeführtes Mitgliederverzeichnis und Statuten zur Verfügung zu stellen.

Artikel 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann unter Wahrung einer dreimonatigen Frist durch schriftliche Erklärung auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und schulden die Beiträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Artikel 5

Handelt ein Mitglied gegen die Interessen der Partei, so kann es vom Kantonalvorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss eines einzelnen Mitgliedes ist die Ortspartei, vor jenem einer Ortspartei die zuständige Bezirkspartei anzuhören. Der Ausschluss bedarf keiner Begründung.

Artikel 6

Gegen Beschlüsse über Aufnahme oder deren Verweigerung und gegen Ausschlüsse von Mitgliedern (Art. 3, Abs. 1) kann von allen Betroffenen innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Delegiertenversammlung rekurriert werden. Diese entscheidet endgültig.

Artikel 7

Die Partei erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird. Sie ist auch berechtigt, Sonderbeiträge zu erheben.

III. Organe

Artikel 8

Die Organe der SVP des Kantons Zürich sind:

- a) Der Parteitag
- b) Die Delegiertenversammlung
- c) Der Kantonalvorstand
- d) Die Parteileitung
- e) Das Büro der Parteileitung
- f) Die Rechnungsrevisoren
- g) Das Sekretariat

a) Parteitag

Artikel 9

Der Parteitag ist für besondere Veranstaltungen der Partei vorgesehen. Er entscheidet über wichtige politische, wirtschaftliche und kulturelle Fragen.

b) Delegiertenversammlung

Artikel 10

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Orts- und Bezirksparteien und der Jungen SVP
Es ordnen ab:
 1. jede Bezirkspartei 3 Vertreter
 2. jede Ortspartei mit weniger als 100 Mitgliedern 3 und mit mehr als 100 Mitgliedern für je weitere angebrochene 50 einen weiteren Vertreter
 3. Junge SVP wie Ziff. 2
- b) einem Vertreter der Einzelmitglieder
- c) den Mitgliedern des Kantonalvorstandes
- d) den Mitgliedern der SVP-Fraktion des Zürcher Kantonsrates
- e) den Redaktoren der Parteipresse

Artikel 11

Die Delegiertenversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Kantonalvorstand einberufen. Sie ist ferner anzuordnen, wenn es ein Fünftel der Delegierten oder die Vorstände von drei Bezirksparteien verlangen.

Zeitpunkt und Traktanden sind in der Regel zehn Tage vor der Versammlung bekanntzugeben. Die Publikation in der Parteipresse gilt als rechtmässige Veröffentlichung.

Artikel 12

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten, des Kantonalvorstandes und von 3 Rechnungsrevisoren
- b) Genehmigung des Parteiprogrammes
- c) Stellungnahme zu Wahlen, Gesetzesvorlagen und anderen öffentlichen Fragen
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger Sonderbeiträge
- f) Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse des Kantonalvorstandes
- g) Revision der Statuten und Auflösung der Partei

c) Kantonalvorstand

Artikel 13

Der Kantonalvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) den Mitgliedern der Parteileitung sowie (einschliesslich den entsprechenden Vertretern in der Parteileitung):
- b) den Bezirkspräsidenten und je einem weiteren Mitglied der Bezirkspartei, sowie je einem Vertreter der Stadtpartei Zürich und Winterthur
- c) dem Vorstand der SVP-Fraktion des Kantonsrates
- d) 3 Vertretern des Zürcher Bauernverbandes
- e) den Präsidenten der ständigen Spezialkommissionen
- f) höchstens 8 frei gewählten Mitgliedern, darunter je einem Vertreter der Gerichte und der Jungen SVP

Der Parteipräsident ist zugleich Präsident des Kantonalvorstandes und der Parteileitung.

Artikel 14

Der Kantonalvorstand wird durch das Büro oder den Präsidenten nach Massgabe der Geschäfte einberufen. Er muss auch einberufen werden auf Verlangen der Mehrheit der Parteileitung, von einem Viertel der Mitglieder des Kantonalvorstandes oder der SVP-Fraktion des Kantonsrates.

Artikel 15

Der Kantonalvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung
- b) Wahl der Parteileitung
- c) Einberufung einer Delegiertenversammlung oder eines Parteitag
- d) Wahl des Sekretärs und der Redaktoren der Parteipresse
- e) Genehmigung von Budget und Rechnung des Sekretariates und des Presseorgans
- f) Beratung von Arbeitsprogrammen
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen
- i) abschliessende Stellungnahme zu unbestrittenen Gesetzesvorlagen und Wahlen, wenn nicht die Wichtigkeit der Fragen oder mindestens ein Drittel der Anwesenden die Überweisung an die Delegiertenversammlung verlangen
- k) Beschlussfassung über den Beitritt zur Schweizerischen Partei

d) Parteileitung

Artikel 16

Die Parteileitung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Büro der Parteileitung
- b) eidgenössische Parlamentarier
- c) Regierungsräte
- d) 3er-Vertretung der SVP-Fraktion des Kantonsrates
- e) Präsident des Zürcher Bauernverbandes
- f) besondere Funktionsträger
- g) 4 bis 6 weitere Mitglieder

In der Parteileitung sollten alle Bezirke vertreten sein.

Artikel 17

Die Parteileitung wird auf Anordnung ihres Büros oder des Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

Artikel 18

Die Führung der Partei obliegt der Parteileitung. Sie hat zu allen Fragen abschliessend Stellung zu nehmen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Zudem hat die Parteileitung die Geschäfte für Kantonalvorstand und Delegiertenversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen. Sie kann Sachverständige beiziehen und Spezialkommissionen einsetzen.

e) Büro der Parteileitung

Artikel 19

Das Büro der Parteileitung besteht aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten, dem Quästor und dem Sekretär.

Es hat die Geschäfte der Parteileitung vorzubereiten und die Kompetenz, in dringlichen Angelegenheiten selbst zu entscheiden, unter Mitteilung an die Parteileitung.

f) Rechnungsrevisoren

Artikel 20

Den 3 Revisoren obliegt die Prüfung und Begutachtung sämtlicher Rechnungen.

g) Sekretariat

Artikel 21

Das Parteisekretariat ist der Parteileitung als ständiges Organ beigegeben. Es besorgt neben den ihm zugewiesenen Geschäften unter Verantwortung und nach Weisung des Quästors das Finanzwesen der Partei und führt auch sämtliche Protokolle der Versammlungen und Sitzungen der Parteiorgane. Der Parteisekretär ist Mitglied des Büros der Parteileitung und aller Kommissionen.

IV. Presse

Artikel 22

Offizielle Zeitung und Mitteilungsblatt der Partei sind „Der Zürcher Bauer“ und „Der Zürcher Bote“. Eine dieser beiden Zeitungen ist für Parteimitglieder obligatorisch.

V. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 23

Die Amtsdauer sämtlicher Organe beträgt vier Jahre.

Artikel 24

Die durch die Statuten gewährleisteten Begehren auf Einberufung der Organe sind schriftlich zu begründen.

Artikel 25

Bei Wahlen und Abstimmungen kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangen.

Es entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Wahlen entscheidet im dritten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Artikel 26

Für die Partei, den Kantonalvorstand und die Parteileitung zeichnen der Präsident oder in dessen Verhinderung ein Vizepräsident und der Sekretär kollektiv zu zweien. Für das Sekretariat und das Quästorat zeichnet der Sekretär oder ein von ihm bezeichneter Stellvertreter.

VI. Revision der Statuten und Auflösung der Partei

Artikel 27

Die Revision der Statuten erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Kantonalvorstandes und sofern zwei Drittel der anwesenden Delegierten sich dafür aussprechen. Der Wortlaut der Statutenrevision ist in der Einladung bekanntzugeben.

Anträge auf Auflösung der Partei müssen drei Monate vor der Delegiertenversammlung dem Kantonalvorstand eingereicht werden und den Parteisektionen einen Monat vor der Abstimmung mit der Weisung des Kantonalvorstandes unterbreitet werden. Die Auflösung der Partei kann nur erfolgen, wenn sich drei Viertel der anwesenden Delegierten dafür aussprechen. Die Auflösung wird durch die Parteileitung vollzogen.

Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Delegiertenversammlung.

Mit diesen Statuten, die von der Delegiertenversammlung vom 25. Mai 1988 genehmigt worden sind, sind die Statuten vom 6. März 1974 aufgehoben und ersetzt.

Der Präsident:

Dr. Christoph Blocher, Meilen

Der Sekretär:

Hans Fehr, Eglisau